

Stadt Braunschweig		TOP 4	
Der Oberbürgermeister Sozialreferat Büro für Migrationsfragen	<i>Drucksache</i>	<i>Datum</i>	
	10595/10	12. Jan. 10	
		<i>Beteiligte FB /Referate /Abteilungen</i>	
Mitteilung			
<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzung</i>	
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>
Ausschuss für Integrationsfragen	10. Febr. 10	X	
Verwaltungsausschuss	16. Febr. 10		X
Rat	16. Febr. 10	X	

„Kommunales Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten – Integration durch politische Beteiligung“

Die Verwaltung hat folgende Fragen des Rates der Stadt Braunschweig dem Bundesministerium und dem Landesministerium für Justiz sowie dem Deutschen Städtetag (DST) mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet. Antworten liegen nunmehr vor, die ich im Ergebnis dem Ausschuss zur Kenntnis gebe:

1. **Wie stehen das Bundesministerium der Justiz und das Landesjustizministerium zu der in der Resolution der Bürgermitglieder genannten Grundgesetzänderung? Ist diese mit Art. 79 Abs.3 GG vereinbar?**

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2009 fasst der **Niedersächsische Justizminister** in einer persönlichen Stellungnahme seine Position wie folgt zusammen:

„Verkürzt komme ich persönlich zu folgendem Ergebnis:

Auf kommunaler Ebene – und vereinbar mit Art. 79 Abs. 3 GG – wäre es verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht ausgeschlossen, ein kommunales Wahlrecht für Ausländer einzuführen. Dies bedingt allerdings eine Änderung des GG in Art. 28. Ob dafür im Bundestag und Bundesrat eine Mehrheit zu gewinnen ist, will ich nicht beurteilen.“

Das **Bundesministerium der Justiz** hat die Anfrage zuständigkeitshalber an das **Bundesministerium des Innern** weitergeleitet. Dieses führt in seinem Antwortschreiben u. a. aus:

„Das Grundgesetz lässt es unstrittig nicht zu, Ausländern durch einfaches Gesetz das aktive oder passive Wahlrecht einzuräumen. Das Wahlrecht, mit dem das Volk in erster Linie die ihm zukommende Staatsgewalt ausübt, setzt nach der Konzeption des Grundgesetzes die Eigenschaft als Deutscher voraus. Art. 20 GG bestimmt, dass das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt der Staatsgewalt ist. Dieser Grundsatz gilt über Art. 28 Absatz 1 Satz 1 GG auch für Länder und Kommunen. Das Grundgesetz schließt damit die Teilnahme von Ausländern aus Drittstaaten an Wahlen nicht nur auf staatlicher, sondern auch auf kommunaler Ebene grundsätzlich aus.“

2. **Ist es nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz vorstellbar, in den Bundesländern jeweils eigene Regeln zu treffen?**

Sowohl das Bundesministerium der Justiz als auch des Innern geben zu dieser Frage keine Stellungnahme ab.

3. **Welche Auffassung vertritt der Deutsche Städtetag bei der Forderung nach einem kommunalen Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten?**

Der Deutsche Städtetag (DST) hat am 4. Juni 2008 seiner Hauptgeschäftsstelle einen Prüfauftrag zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Kommunalwahlrechts für Drittstaatsangehörige erteilt. In dem dazu erstellten Vorbericht wurden die unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Positionen zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Kommunalwahlrechtes für Drittstaatsangehörige dargestellt. Da die namhaften Verfassungsrechtler, die zur Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages geladen waren, bei der Auslegung der Entscheidungen des Verfassungsgerichts und ihren möglichen verfassungspolitischen Folgerungen zu diametral entgegengesetzten Ergebnissen kommen, erteilt der DST auf Grund dieser konträren Beurteilung kein Votum.

Auszug aus dem Vorbericht des DST vom 20. Oktober 2008, Seite 6, Punkt 4: Fazit zum Pro und Contra:

„Beide Seiten scheinen sich unausgesprochen darüber einig zu sein, dass eine gültige Klärung der grundsätzlichen Kontroverse zur Sperrwirkung des Art. 79 Abs. 3 GG unweigerlich nur durch das Bundesverfassungsgericht möglich wäre, falls ein entsprechendes verfassungsänderndes Gesetz überhaupt erginge. Zuvor müsste die unzweifelhaft bestehende hohe formelle verfassungsrechtliche Hürde einer Zweidrittelmehrheit im Deutschen Bundestag und im Bundesrat genommen werden. Noch nicht einmal ein Ansatz hierzu ist nach dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages mehr erkennbar.“

I. V.

gez.

Markurth